

Besonders schützenswerte Bäume

Das Erscheinungsbild der Gemeinde wird entscheidend vom Baumbestand geprägt. Birkenwerder „grün erleben“ ist ohne schöne alte Bäume nicht realistisch. Schutz und Erhaltung des alten Baumbestandes muss deshalb im Interesse aller Bürger liegen und ist besonders wichtig, da sowohl im öffentlichen Bereich, aber besonders auf den Privatgrundstücken nicht ausreichend Nachwuchs für das Landschaftsbild prägende Bäume vorhanden ist.



Auf Initiative des Briesetalvereins und der Fraktion Grünes Bündnis Birkenwerder hat das Gemeindeparlament im April 2013 beschlossen, besonders schützenswerte Bäume zu erfassen und deren Erhaltungszustand sowie notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen festzustellen.

Der Baumbestand im öffentlichen Bereich ist bereits vollständig in einem Baumkataster erfasst und bewertet. Die Bewertung soll nun durch die Kennzeichnung besonders schützenswerter Bäume ergänzt werden und in

den Kataster sollen das Gemeindebild prägende Bäume auf Privatgrundstücken aufgenommen werden.

Für Erhaltung und Pflege von nicht unter Naturschutz stehenden Bäumen ist nach Baumschutzsatzung alleinig der Eigentümer verantwortlich. Der Erhalt markanter Bäume liegt im Interesse aller Bürger, ist aber für private Eigentümer häufig eine teure Belastung. Mit dem Beschluss zu besonders schützenswerten Bäumen übernimmt die Gemeinde eine begrenzte Mitverantwortung für diese Bäume.



Beschluss nach Antrag vom 09.02.2012

Besonders schützenswerte Bäume in der Gemeinde Birkenwerder

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. die für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bäume im Gemeindegebiet zu erfassen, deren Erhaltungszustand, ihre Entwicklungsfähigkeit sowie notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen festzustellen;
2. die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Bäume im öffentlichen Bereich der Gemeinde zeitnah durchzuführen;
3. die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an diesen Bäumen auf den nicht gemeindeeigenen Flächen zu befördern.
4. Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich von den Eigentümern der Bäume im Sinne der Verpflichtungen gemäß §1 BbgNatSchG zu tragen. Soweit im Einzelfall die Durchführung der Maßnahmen zu besonderer Härte führt, können Hilfeleistungen bei der Gemeinde beantragt werden, die im Einzelfall entscheidet.